

Die Stabsstelle Recht der Treuhandanstalt

Joachim Erbe

Im Zuge der deutschen Vereinigung entstanden neue Formen des Betrugs und der Wirtschaftskriminalität, mit deren Bearbeitung die vorhandenen Instanzen strafrechtlicher Kontrolle häufig überfordert waren und sind. Dagegen setzt die »Stabsstelle Recht« der Treuhandanstalt auf unabhängige interne Kontrollen und Selbstheilungskräfte der Wirtschaft. Ist sie somit Prototyp einer neuen Form der Kontrolle von Wirtschaftskriminalität, die sich auf private Unternehmen übertragen lässt? Als anwaltlicher Berater der Stabsstelle schildert Joachim Erbe die Bedingungen, unter denen der auf Selbstkontrolle zielende Ansatz einer, nötigenfalls eingeleiteten Strafverfolgung zuarbeitenden, internen Ermittlung zukunftsweisend sein könnte.

I. Ausgangslage

Nach der durch das Treuhandgesetz,¹ den ersten Staatsvertrag zur Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zum 1. Juli 1990,² das Parteiengesetz der DDR, durch welches das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR unter die Verwaltung und Verfügungsbefugnis der Treuhandanstalt gestellt worden ist,³ und nicht zuletzt durch den Einigungsvertrag⁴ geschaffenen Gesetzeslage waren die Strafverfolgungsbehörden in Berlin und – erst im Aufbau begriffen – in den Neuen Bundesländern einem Kriminalitätsphänomen ausgesetzt, welches später als die »vereinigungsspezifische Wirtschaftskriminalität« vielfache Erwähnung finden sollte.

Hierzu gehörten in einem zuvor nicht bekannten Ausmaß von Schadenshöhe und – zunächst – unbekanntem rechtlichen Hintergrund sowie so noch nicht bekannter Begehungsfom und -intensität Delikte, die erst durch den Übergang von einer staatlichen Planwirtschaft in ein marktwirtschaftliches System möglich geworden sind: Es handelte sich um die Verfahren des Transferrubelbetruges,⁵ des Währungsumstellungsbetruges,⁶ der Untreue durch Sicherungsmaßnahmen von Funktionsträgern der ehemaligen SED an deren Parteivermögen⁷ sowie der ersten »Treuhandverfahren«, in denen es um die Vorwürfe des Betruges und der Untreue bei Privatisierung einzelner in Kapitalgesellschaften umgewandelter ehemaliger volkseigener Betriebe oder Kombinate⁸ ging.

Namentlich bei den letztgenannten Vorgängen zeichnete sich bereits im Herbst 1990 ab, daß der Prozeß der marktwirtschaftlichen Umgestaltung der ostdeutschen Wirtschaft und die unvermeidliche Unordnung in den über 10.000 durch Federstrich des Gesetzgebers in Kapitalgesellschaften umgewandelten Kombinaten und volkseigenen

Betrieben immer wieder zu teils neuartigen, teils bekannten Formen der Kriminalität und Korruption führen würden. Die erst im Aufbau befindliche Justiz in den Neuen Bundesländern konnte zunächst keinen durchgreifenden Schutz bieten. Dasselbe galt für die – zunächst ohne wesentliche personelle Verstärkung – hoffnungslos überbelastete Staatsanwaltschaft in Berlin, die wegen der zentralistischen – und damit nun im Herbst 1990 Tatortzuständigkeit begründenden – Verfassung der DDR die Hauptlast dieser neuen Kriminalitätsformen zu tragen hatte.

Diese Randbedingungen und eine zunehmend kritische Begleitung der Arbeit der Treuhandanstalt durch die Medien waren es, die dem Vorstand der Anstalt ohne weiteren Anstoß von außen Veranlassung geboten haben, hausintern eine eigenständige strafrechtliche Prüfungskompetenz aufzubauen: die Stabsstelle Besondere Aufgaben.

Die Einrichtung einer solchen Stelle war ein der öffentlichen und politischen Diskussion und auch den Dispositionen der Justiz- und Innenverwaltungen weit vorauselender, gewiß mutiger, in jedem Falle aber ungewöhnlicher Schritt; denn kein Unternehmen und keine Behörde hatte, soweit damals bekannt, staatsanwaltschaftlichen Sachverständ, verbunden mit kriminalistischer Ermittlungskompetenz und die Belange des Hauses sachverständig wertender betriebswirtschaftlicher Erfahrung – im besten Sinne der Wirtschaftsreferenten⁹ – der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gebündelt und in die internen Kontrollsysteme eingebaut.

II. Aufgabenstellung der Stabsstelle

Die Stabsstelle war eine Organisationseinheit der Treuhandanstalt; sie ist es unverändert auch heute noch für ihre

Nachfolgerin, die BvS. Sie wurde eingerichtet, um die gesetzliche Funktion der Treuhandanstalt zu unterstützen. Die Fähigkeit zur unabhängigen Selbstkontrolle, notfalls auch zur Selbstreinigung, sollte und konnte unter Beweis gestellt werden.

Die Stabsstelle sollte in enger Abstimmung mit allen Bereichen der Treuhandanstalt allen Hinweisen – also nicht nur den nach § 152 Abs. 2 StPO einen strafrechtlichen Anfangsverdacht begründenden »zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten« – auf vermögensschädigendes Verhalten oder auf sonstige mögliche Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der Treuhand oder ihrer Unternehmen – und heute zunehmend ihrer Nachfolgeorganisationen – ohne Ansehen der beteiligten Personen objektiv, unabhängig, weisungsungebunden und professionell und wenn möglich bereits präventiv – also nicht erst strafprozessual repressiv, wenn »das Kind schon in den Brunnen gefallen« und damit ein Schaden eingetreten ist – nachgehen, gegebenenfalls eigene Untersuchungen anstellen oder Untersuchungen durch Dritte veranlassen und eine interne Klärung herbeiführen.

Schließlich sollten auch die notwendigen Konsequenzen, namentlich straf-, zivil- und arbeitsrechtlicher Art, gezogen oder angeregt werden.

Und endlich sollte die Stabsstelle der Pflicht der Treuhandanstalt als bundesunmittelbarer Anstalt des öffentlichen Rechts – und damit im strafrechtlichen Sinn: als Behörde – der Verpflichtung zur Gewährung von Amtshilfe genügen und die namentlich in der Zeit unmittelbar nach der Wiederherstellung der Deutschen Einheit die aus den bereits skizzierten Gründen sehr fühlbare Ermittlungslücke füllen helfen. Von den operativen Bereichen der THA und der BvS allein hätte die Amtshilfe nicht in dem gleichen Umfang und qualitativen Maß erwartet werden können. Sämtliche Kontakte in strafrechtlichen Angelegenheiten wurden und werden daher von der Stabsstelle gebündelt, koordiniert und sowohl zum Nutzen der THA und der BvS als auch zugunsten einer objektiven Förderung etwa schon geführter Strafverfahren professionell begleitet.

Ein erwünschter und betriebswirtschaftlich maßbarer Vorteil lag dabei auch darin, die operativen Bereiche des Hauses von ihnen fremden und ungewohnten Aufgaben freizuhalten.

Eine weitere Aufgabe der Stabsstelle hat sich aus der Fürsorgepflicht der Treuhandanstalt gegenüber ihren Mitarbeitern ergeben: Stellt sich nämlich ein erhobener Vorwurf nach Abschluß der Untersuchungen der Stabsstelle ganz oder teilweise als unberechtigt heraus, war die Treuhandanstalt – und ist die BvS – zu fundierter Stellungnahme und zum Schutz ihrer Mitarbeiter in der Lage. Das Haus konnte sich vor seine Mitarbeiter stellen und diese von unberechtigten Anschuldigungen entlasten. Im umgekehrten Fall lag es in der Kompetenz der Stabsstelle, die notwendigen Maßnahmen, etwa durch Erstattung qualifizierter Strafanzeigen, zu ergreifen und damit ebenfalls die Anstalt zu schützen und ihre Kraft zur Selbstkontrolle und Selbstreinigung kompetent und vertrauenschaffend nach außen unter Beweis zu stellen.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Über die langen Jahre der Tätigkeit der Stabsstelle sind alle diese Aufgaben erledigt und die damit verbundenen Ziele erreicht worden. Namentlich das für die schwierige Arbeit der Stabsstelle nötige Vertrauen zu schaffen ist gelungen. Die Stabsstelle hat für ihre Arbeit allseits hohe Anerkennung gefunden.

Sie ist im Laufe der Zeit zudem in zunehmendem Maße für beratende Tätigkeiten im Hause in Anspruch genom-

men worden. Gerade bei schwierigen Entscheidungen ist die Mitwirkung des Wirtschaftskriminalisten, der juristische und kriminalistische Fähigkeit mit wirtschaftlichem Sachverstand und durch Berufserfahrung geprägter Menschenkenntnis verbindet, hilfreich gewesen. Es hat sich gezeigt, daß gerade durch die Nutzung dieser interdisziplinären Fähigkeiten zum wirtschaftlichen Vorteil des Hauses tragfähige Entscheidungen getroffen werden konnten.

III. Personalstruktur

Der Aufgabenstellung entsprach die Personalausstattung der Stabsstelle. Sie begann ihre Tätigkeit im Februar 1991 mit einem im Wirtschaftsstrafrecht erfahrenen, überdurchschnittlich qualifizierten und belastbaren Staatsanwalt sowie mehreren wirtschaftsstrafrechtlich versierten Kriminalbeamten und in Fragen des Wirtschaftsstrafrechts qualifizierten prüfungserfahrenen, den Wirtschaftsreferenten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vergleichbaren Sachverständigen.

Unter durchgängiger Bewahrung der qualitativen Kontinuität haben die im Laufe der Jahre zunehmend komplexeren und rechtlich immer schwieriger zu beurteilenden Fälle eine Verlagerung der personellen Kapazitäten in den wirtschaftsstrafrechtlichen Bereich erforderlich gemacht.

Diese den jeweiligen Anforderungen angepaßte Personalstruktur ist zur Erleichterung der Aufgabenerfüllung stets durch die – gerade bei den Strafverfolgungsbehörden keineswegs selbstverständliche – Möglichkeit begleitet worden, modernste technische Hilfsmittel einzusetzen.¹⁰

IV. Erkenntnis- und Informationsquellen

Die Tätigkeit der Stabsstelle ist nicht durch Richtlinien formalisiert.¹¹ Die Stabsstelle wird dann tätig, wenn entsprechend konkrete Hinweise auf Straftaten zum Nachteil der Treuhandanstalt, ihrer Nachfolgerinnen oder ihrer Unternehmen vorliegen, die Überprüfungen sinnvoll erscheinen lassen. Jeder Mitarbeiter des Hauses, der Nachfolgeorganisationen, der Unternehmen oder aber auch jeder sonst betroffene Dritte kann sich – gegebenenfalls unter dem Schutz der vertraulichen Behandlung der Hinweise – an die Stabsstelle wenden oder diese um Beurteilung bitten, ob ein bestimmter Sachverhalt überhaupt strafrechtlich relevant sein könnte.

Derartige Hinweise gelangen an die Stabsstelle häufig auch im Zusammenhang mit Feststellungen der internen Revision, des Personalbereichs oder sonstiger Stellen im Hause der THA oder der BvS.

Auch Untersuchungsergebnisse externer Stellen veranlassen die Stabsstelle zu Nachprüfungen. Dabei handelt es sich um Hinweise des Bundesministeriums der Finanzen, der Staatsanwaltschaften, der Polizei, aber auch um Mitteilungen aus dem parlamentarischen Raum.

Schließlich können auch kritische und wachsame Medien Hilfe bei der Aufdeckung krimineller Handlungen leisten; so sind dementsprechend auch die Medien – wenn auch in geringerem Maße – Auslöser für Überprüfungen der Stabsstelle.¹²

Stets gehört es auch zu den Aufgaben der Mitarbeiter der Stabsstelle, die Motivation des Informanten zu berücksichtigen. Oft ist ein Empfinden von Ungerechtigkeit und damit korrespondierend der Wunsch nach Gerechtigkeit Be-

»Die Einrichtung einer solchen Stelle haus-interner strafrechtlicher Prüfung war ein der öffentlichen und politischen Diskussion und auch den Dispositionen der Justiz- und Innenverwaltungen weit voraus-eilender, gewiß mutiger, in jedem Falle aber ungewöhnlicher Schritt«

»Durchschnittlich erhält die Stabsstelle etwa 80 Prozent der Hinweise zu annähernd gleichen Teilen von Externen und Mitarbeitern des Hauses; lediglich etwa 20 Prozent der eingegangenen Hinweise beruhen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt-schaften«

weggrund für die Mitteilung von Verdachtsmomenten. Aber auch andere, eigennützige Interessen werden mit Mitteilungen von angeblich strafrechtlich relevantem Verhalten verfolgt. In jedem Falle gilt es auch und gerade zum Schutz der von Vorwürfen Betroffenen, Sensibilität für die jeweiligen Beweggründe des Informanten zu entwickeln. Das fällt einer mit den Gegebenheiten des Hauses vertrauten, aus ihrer Unabhängigkeit heraus uneingeschränktes Vertrauen genießenden Stelle naturgemäß leichter als einer außenstehenden Strafverfolgungsbehörde, deren Möglichkeiten zur Sachverhaltserforschung in allen Fällen – zunächst – fehlender zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbares Verhalten nach § 152 Abs. 2 StPO schon zur Verhinderung von Ausforschungsermittlungen gesetzlich begrenzt sind.

Durchschnittlich erhält die Stabsstelle etwa 80 % der Hinweise zu annähernd gleichen Teilen von Externen und Mitarbeitern des Hauses; lediglich etwa 20 % der eingegangenen Hinweise beruhen auf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften, die nicht unmittelbar durch Initiativen des Hauses selbst oder sonst aus dem Bereich öffentlicher Verwaltung eingeleitet worden sind.

V. Arbeitsweise der Stabsstelle

Zur Aufgabenerledigung führt die Stabsstelle regelmäßig Nachforschungen im Hause und – soweit möglich – in den betroffenen Unternehmen durch; soweit die THA oder die BvS hier noch Gesellschafterfunktionen einnehmen oder aus dem Privatisierungsvertrag sich noch einzelne Auskunftsrechte ableiten lassen, begegnet die Stabsstelle insoweit keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten. Hier werden unter Beweissicherungsgesichtspunkten die notwendigen Unterlagen beschafft – Sachbeweis – und die erforderlichen Anhörungen von Auskunftspersonen – Personalbeweis – durchgeführt; hierbei sind nicht selten aufwendige Anhörungen der Hinweisgeber oder Betroffenen erforderlich. Namentlich hierbei ist die in vielen Jahren gesammelte kriminalistische Erfahrung der Mitarbeiter der Stabsstelle ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Arbeit.

Aus der Vielzahl der so erhobenen Daten und Begleitinformationen wird zur abschließenden Entscheidung – professionell unter den spezifisch materiell- und formell-strafrechtlichen Gesichtspunkten und Bedürfnissen und nicht zuletzt in der diesem Gebiet eigenen Diktion – derjenige Sachverhalt herausgefiltert, der einen strafrechtlichen Vorwurf begründen könnte.

Hat sich der ursprünglich bestehende Verdacht nicht bestätigt, so kann auf dieser Grundlage eine – auch Überprüfungen durch Dritte standhaltende – abschließende Entscheidung getroffen werden, die den Betroffenen begründet außer Verdacht stellt und dem Hinweisgeber ebenso begründet und nachvollziehbar das Arbeitsergebnis vermittelt.

Hat sich dagegen der Verdacht bestätigt, so können ebenso begründet und externer Überprüfung standhaltend die notwendigen rechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Hierbei nimmt die qualifiziert – also in Form, Diktion, Aufbau und Mitteilung des strafbaren Lebenssachverhalts unter Nennung der bisher erhobenen Beweismittel der Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft angenäherte – erstattete Strafanzeige die zentrale Stellung ein.

Schon sie allein entfaltet präventive Wirkung nach innen und nach außen, denn sie beweist die Fähigkeit, sich gegen

kriminelle Angriffe in der gebotenen Weise und Form professionell zur Wehr setzen zu können. Sie setzt darüber hinaus die Strafverfolgungsbehörden in die Lage, die notwendigen ergänzenden Ermittlungen zielgerichtet und beschleunigt durchführen zu können und vermeidet so die in der täglichen Praxis bei komplexen Geschehnissen und rechtlich schwierig einzuordnenden Sachverhalten sehr häufige Gefahr von ausufernden oder gar der Ausforschung ohne zureichenden Anlaß dienenden Ermittlungen. Sie bietet deshalb Schutz nach innen und außen und gibt angesichts des regelmäßig mit Anzeigenerstattung verbundenen Angebotes zur Leistung von Amtshilfe den Strafverfolgungsbehörden das Vertrauen und die Sicherheit, bei der verantwortungsvollen Erfüllung ihrer schwierigen Aufgaben einen kompetenten Partner zu haben.

VI. Unabhängigkeit der Stabsstelle

Eine in das interne Kontrollsysteem eingebundene gesonderte Prüfungskompetenz für gegebenenfalls strafrechtlich relevantes Geschehen kann nach innen, aber vor allem nach außen nur dann Vertrauen erwerben und in Anspruch nehmen, wenn sie ein hohes Maß an Unabhängigkeit besitzt. Kaum ein Mitarbeiter, noch weniger aber betroffene Dritte oder Belegschaftsmitglieder von Unternehmen der THA oder BvS, vor allem aber kein Staatsanwalt oder Polizeibeamter wären bereit, teilweise äußerst sensible Daten und Erkenntnisse mitzuteilen und der Stabsstelle zur Prüfung zu überlassen, müßten sie damit rechnen, daß diese von Mitarbeitern der Stabsstelle an Vorgesetzte zu berichten wären. Noch viel weniger würde den Arbeitsergebnissen der Stabsstelle insbesondere dann vertraut, wenn Nachforschungsergebnisse über Vorwürfe gegen Mitarbeiter des Hauses erst im Hause selbst abgesegnet werden müßten.

Insbesondere die Strafverfolgungsbehörden wären dann regelmäßig gezwungen, sich Beweismittel unter Einsatz der strafprozessualen Zwangsmittel von Durchsuchung und Beschlagnahme zu verschaffen.

Eine derartige Prüfungs- und Kontrollkompetenz wäre damit ohne die erforderliche Unabhängigkeit ohne jeden Wert; sie wäre weniger als der peinliche Versuch, ein kaum blickdichtes Feigenblatt zu schaffen.

Unabhängigkeit, etwa gar im Sinne richterlicher Unabhängigkeit, ist Behörden, aber auch Unternehmen wesensfremd. Alle Mitarbeiter sind hierarchisch eingebunden und innerhalb der Hierarchie Weisungen unterworfen. Schon aus diesem Grunde ist das Vorhaben ungewohnt, eine möglicherweise unkontrollierbare, weil nicht berichtspflichtige und nicht weisungsgebundene Institution im eigenen Haus einzurichten.

In einem Spannungsverhältnis zwischen gewohnter Hierarchie und überkommener interner Kontrolle auf der einen Seite und Vertrauen auf Loyalität dem Unternehmen als ganzem gegenüber, auf fachliche Kompetenz und interdisziplinäres Verständnis hat sich der Vorstand der THA für den – damals sehr mutigen – Schritt zur Einrichtung der Stabsstelle entschieden. Es hat sich gelohnt: In derzeit mehr als 3.000 erledigten Sachen von mittlerweile 3.500 angelegten Vorgängen ist nicht nur die Fähigkeit zur Selbstkontrolle unter Beweis gestellt worden, sondern hat die Arbeit der Stabsstelle den Eintritt von Schäden in mehrstelliger Millionenhöhe verhindern und dazu beitragen können, daß bereits eingetretene Schäden in ebenfalls eindrucksvollem Umfang wieder gutgemacht werden konnten. Sie hat

für die THA und die BvS ein hohes Maß an Vertrauen erworben, welches sich – innen wie außen – auch auf die Akzeptanz der Entscheidungen eines Hauses auswirkt, welches sich auch aus Gründen der Unternehmenshygiene eine Einrichtung wie die Stabsstelle »leisten« konnte.

VII. Übertragbarkeit auf andere Einrichtungen und Unternehmen

Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität sind schon aus der Natur der Sache heraus zeitraubend und äußerst arbeitsintensiv. Sie führen für den Geschädigten angesichts der weitreichenden Möglichkeiten, den Verfahrensstoff nach §§ 154 ff. StPO zu beschränken oder aber selbst bei Vorgängen, in denen Schäden in Millionenhöhe eingetreten sind, von einer Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO Gebrauch zu machen, nicht immer zu dem gewünschten Ergebnis, daß gerade »sein« Fall zu einer strafrechtlichen Sanktion führt. Hinzu kommt, daß gerade angesichts knapper Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden sich die Verfahren nach ihrer Einleitung und gegebenenfalls nach spektakulären beweissichernden Maßnahmen jahrelang hinziehen, weil kaum Kapazitäten vorhanden sind, das sichergestellte Beweismaterial für das Verfahren zeitnah auszuwerten.

Betroffen von solchen Ermittlungen sind häufig jedoch im öffentlichen Interesse stehende Opfer, Personen und Unternehmen, für die nicht nur die Zeitdauer bis zur Klärung der Vorwürfe, sondern auch deren Wirkung in der Öffentlichkeit eine erhebliche Belastung darstellt.

Der Treuhandanstalt ist es schon mit der Einrichtung der Stabsstelle gelungen, diese Belastung für sich auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Durch die Verknüpfung von staatsanwaltschaftlichem, kriminalistischem und wirtschaftlichem Sachverstand und deren Einbettung in das Kontrollsystem der Anstalt konnten Vorwürfe, die häufig bei genauem Hinsehen nur den Charakter von Vermutungen hatten, lange vor Einleitung von Ermittlungsverfahren oder aber einer Medienberichterstattung zügig und professionell aufgeklärt werden. Ermittlungsbehörden und Medien konnten »fertige« Ergebnisse – in die eine oder andere Richtung – präsentiert werden. Erspart blieben dadurch der THA und der BvS die – angesichts des Imageschadens zurecht – allseits gefürchteten Bilder von Kriminalbeamten, die vor laufenden Kameras im Blitzlichtgewitter kistenweise Geschäftsunterlagen abtransportieren.

Diese Wirkung allein dürfte selbst unter Berücksichtigung aller bisher zur Einrichtung und Aufgabenstellung der Stabsstelle angeführten weiteren und durchaus übertragbaren Vorteile für ein gewinnorientiertes Unternehmen kaum ausreichen, die uneingeschränkte Übertragbarkeit der Stabsstelle in ein privatwirtschaftliches Unternehmen ernsthaft in Erwägung zu ziehen, wenn diese Vorteile nur ideeller Natur wären und nicht zu betriebswirtschaftlich messbaren positiven Ergebnissen führten.

Andererseits ist es zu kurz gedacht, allein auf unmittelbar in Heller und Pfennig messbare betriebswirtschaftliche Vorteile oder Erträge abzustellen. In einer Zeit, in welcher sich etwa sogenannte Ethik-Fonds im Investmentbereich steigender Akzeptanz erfreuen und in der neben der »corporate identity« zunehmend auch die innere Hygiene des Unternehmens deshalb zunehmende Bedeutung erlangt, weil beim Wettbewerb um den Kunden vermehrt nicht nur allein das Produkt, sondern auch das Ansehen und die Repu-

tation des Unternehmens die Kaufentscheidung – und damit auch die Marktposition – beeinflussen, kommt der Einrichtung einer Kontrollinstanz wie der Stabsstelle als Mittel der Stützung der Glaubwürdigkeit des Unternehmens Bedeutung auch in der Konkurrenzsituation im Markt zu. Durch eine mit eigenen Mitteln finanzierte Kontrollkompetenz kann sich das Unternehmen offensiv von außen kommender Kritik stellen und kann in transparenter und nachvollziehbarer Weise Vorwürfen begegnen.

Aber auch von innen kann der Hausfrieden eines Unternehmens gefährdet sein. Neid, Mißgunst, offene wie verdeckte Anfeindungen und nicht zuletzt überwiegend anonyme Indiskretionen gegenüber der Presse oder letztlich auf bloßer Vermutungsbasis beruhende, jedoch in Tatsachenform gekleidete Hinweise an Strafverfolgungsbehörden beruhen nicht zuletzt auf Verdächtigungen über Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter oder Verantwortungsträger. Gerade diese Vorwürfe aufzugreifen, sie gegebenenfalls auch unter Vertraulichkeitsschutz entgegenzunehmen, ihnen dann aber objektiv und unabhängig nachzugehen und sie auf ihre Berechtigung zu prüfen sowie entweder die notwendigen Konsequenzen zu ziehen oder aber den Vorwurf begründet zu entkräften, gehört zu den vorrangigen Aufgaben einer solchen Stelle. Sie wäre damit im besten Sinne Teil eines auch auf Fehlerprävention durch Fehlerbekämpfung ausgerichteten Qualitätsmanagements.

Daß der geschützte innere Frieden eines Unternehmens, der Betriebsfrieden also, die Produktivität zu erhöhen vermag, ist unbestritten und bedarf keiner näheren Begründung.

Hinzu kommt namentlich für die Organe und Repräsentanten eines als Kapitalgesellschaft verfaßten Unternehmens zur Schadensverhütung die Wahrnehmung ihrer Organisationspflicht durch Installierung ausreichender Überwachungskompetenz für betriebliche Abläufe: Die neuere Rechtsprechung bejaht in zunehmendem Maße sowohl eine zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz bei Organisationsverschulden als auch eine strafrechtliche Haftung der Organe aus demselben Grund bei Verletzung von Rechtsgütern Dritter.¹³ Daß eine Stabsstelle selbständige Trägerin der notwendigen Organisationsverantwortung als Kontrollinstanz werden kann, führt nicht nur zur Entlastung von Haftungsrisiken auf der Seite der Organe oder Repräsentanten des Unternehmens, sondern ebenso durch Maßnahmen zur Fehlervermeidung zu einem nachprüfbareren und errechenbaren betriebswirtschaftlichen Wert für das Unternehmen.

Jeder vermiedene Fehler verhindert den Eintritt sonst möglicher Schäden. Jeder durch Kontrolle erkannte Fehler und Schaden wirkt präventiv zur Vermeidung gleichartiger Einbußen. Handelt es sich bei dem schadensbegründenden Ereignis gar um einen kriminellen Angriff auf das Vermögen oder sonstige geschützte Rechtsgüter des Unternehmens, so umfaßt die präventive Wirkung der Arbeit einer Stabsstelle auch das Erkennen etwaiger Sicherheitslücken und ihre Beisetzung. Diese künftige Schadensverhütung geht einher mit allen Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung, die häufig zeitraubend und mühevoll auf streitiger zivilrechtlicher Grundlage ergriffen werden müssen. Gerade bei einer bereits in der Planung – Wirtschaftsstraftaten sind in der Regel keine Spontantaten – auf Verdeckung ausgerichteten Kriminalitätsform gerät das Opfer regelmäßig in Beweisnot. Hier setzen die strafprozessualen Regelungen zum Opferschutz an, die jedoch nur dann sinnvoll greifen können, wenn bereits durch eine qualifiziert erstattete

»Hat sich der Verdacht bestätigt, so können begründet und externer Überprüfung standhaftend die notwendigen rechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Hierbei nimmt die qualifiziert erstattete Strafanzeige die zentrale Stellung ein. Schon sie allein entfaltet präventive Wirkung nach innen und nach außen«

»Eine Institution wie die Stabsstelle, die nicht von dem unbedingten Willen zur Selbstkontrolle und notfalls auch zur Selbstreinigung getragen ist, verkommt zum untauglichen Alibi«

Strafanzeige des geschädigten Unternehmens dafür Sorge getragen wurde, daß das Ermittlungsverfahren auch die Belange des Opfers berücksichtigt. Hierfür bietet die Stabsstelle ebenso Gewähr wie für eine sachgerechte und zur Anspruchsverfolgung nützliche professionelle Auswertung der ihr zugänglichen Ermittlungsakten und Beweismittel.

Die Einrichtung einer eigenen Stabsstelle dürfte allerdings nur für Unternehmen mit entsprechender Größe und eines sich aus ihrer Geschäftstätigkeit begründenden erheblichen Gefahrenpotentials für vermögensschädigendes Verhalten in Betracht kommen; allerdings ist nur durch die ständige Begleitung des Unternehmens der optimale Nutzen der regelmäßigen Möglichkeit der Konsultation aller Mitarbeiter des Unternehmens zu erreichen. Auch werden nur ständig für das Unternehmen tätige Stabsstellenmitarbeiter die betrieblichen Abläufe, personellen Interna und vieles mehr hinreichend sicher kennenlernen und ihre Kenntnis zum Vorteil des Unternehmens nutzen können.

Für kleinere und mittlere Unternehmen dürfte sich jedoch eine ständige beratende Begleitung durch qualifizierte Externe anbieten.

In jedem Fall ist aber zu berücksichtigen, daß sich die durch die Einrichtung der Stabsstelle bei der THA und BvS gewonnenen positiven Erfahrungen nicht von selbst verstehen. Eine Institution wie die Stabsstelle, die nicht von dem unbedingten Willen zur Selbstkontrolle und notfalls auch zur Selbstreinigung getragen ist, verkommt zum untauglichen Alibi. Die geschilderte Unabhängigkeit ist somit für das Gelingen unverzichtbar. Die unternehmerische Entscheidung, eine interne oder externe Prüfungskompetenz hiermit auszustatten, ist die unabdingbare Voraussetzung für die Übertragbarkeit der Funktion der Stabsstelle der THA in ein Unternehmen. Wird sie entsprechend getroffen, so ist der hieran sich knüpfende Erfolg schwer zu erarbeiten, dennoch aber gewiß.

Rechtsanwalt Dr. Joachim Erbe hat bis 1994 als Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin in der als Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zuständigen Hauptabteilung C eine Abteilung geleitet, zu deren Zuständigkeitsbereich ab 1990 unter anderem die vereinigungsspezifische Wirtschaftskriminalität gehörte. Nach dem Ausscheiden aus dem Justizdienst des Landes Berlin hat er sich als Rechtsanwalt niedergelassen und begleitet seit Frühjahr 1995 als anwaltlicher Berater der Nachfolgerin der Treuhandanstalt (THA), der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), die vormalige Stabsstelle Besondere Aufgaben der THA und heutige Sonderstabsstelle Recht der BvS

Anmerkungen

1 Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens, GBl. DDR I 1999, 300; vgl. auch weiterführend: Bieker, Die Privatisierung des volkseigenen Vermögens, Köln 1993, und Spoerr, Treuhandanstalt und Treuhandunternehmen zwischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Gesellschaftsrecht, Köln 1993.

2 Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1999, BGBl. II, S. 537

3 §§ 20 a und b des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen (Parteiengesetz) vom 21. Februar 1990, GBl. I, S. 66.

4 Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990, BGBl. II, S. 889.

5 Der erste Staatsvertrag bestimmte unter anderem, daß die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der DDR Vertrauensschutz genießen und es deshalb für eine Übergangszeit auch nach Schaffung der Währungsunion möglich und erlaubt war, die Verrechnungseinheiten, nämlich die transferablen Rubel (»xtr«), welche die Mitgliedsstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe mangels eigener frei konvertierbarer Währungen zur Abwicklung und Bewertung ihres Warenaustauschverkehrs benötigten, zu einem vorherbestimmten Kursverhältnis in Währung, nämlich DM, umzutauschen. Eine der ersten Anklagen aus jener frühen Zeit und die hierdurch bewirkte verurteilende Entscheidung des Landgerichts Berlin ist erst durch Urteil des 5. Strafsenats des BGH vom 18. Februar 1998 – 5 StR 682/96 – rechtskräftig bestätigt worden; NStZ-RR 1998, S. 268.

6 Überwiegend sind Fälle des Währungsumstellungsbetruges im Strafbefehlsverfahren erledigt worden und spielen soweit ersichtlich in begründeten Ausführungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung kaum eine Rolle; instruktiv zu den wesentlichsten Bestimmungen: BGHZ 124, S. 1–9.

7 BGH NStZ 1994, S. 94–95.

8 Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990, GBl. I, S. 107.

9 Weiterführend zu den Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaften: Wiegmann, Ablehnung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige, Strafverteidiger 1996, S. 570–574.

10 So konnten etwa in dem gegen Verantwortliche der Bremer Vulkan Verbund AG wegen Untreue gerichteten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bremen die aufgrund der antragsgemäß gewährten Gestattung der Beweismittelbesichtigung und Akteneinsicht nach § 406 e StPO zugänglichen umfangreichen Beweisunterlagen in weniger als sechs Monaten in komplett strukturierten Datenbanken erfaßt und die darin enthaltenen Erkenntnisse themen- (oder besser: anspruchs-)bezogen abrufbar und dadurch erst sinnvoll verwertbar gemacht werden. Soweit bekannt ist die Möglichkeit der Anlegung und Handhabung »elektronischer Ermittlungsakten« bei den Strafverfolgungsbehörden kaum verbreitet.

11 Das ist ein Vorteil, der angesichts der eine schnelle Aufgabenerledigung eher hemmenden als unterstützenden Regelungsviel für Statistiken, Berichtspflichten und die Beachtung sonstiger Formalien bei den Strafverfolgungsbehörden der Länder nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

12 Wenn auch der allergrößte Teil der Medienorgane korrekt und sachgerecht arbeitet, so zeigt es sich doch gelegentlich, daß ein spektakulärer Bericht über kriminelle Machenschaften höheren Anreiz für journalistische Darstellung bietet als die Schilderung korrekten und produktiven Arbeitens. Selbst die reine Spekulation über angebliche Kriminalität verkauft sich besser als die Darstellung korrekter Zahlen. Allzuleicht wird dabei die Integrität einzelner Mitarbeiter des Hauses ungeprüft zur Disposition gestellt und so in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingegriffen. Auch hier gehört es zu den Aufgaben der Stabsstelle, solchen unberechtigten Verdächtigungen nach entsprechender Prüfung ebenso entschieden entgegenzutreten wie festgestelltes Fehlverhalten konsequent aufzudecken und den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen.

13 Vgl. nur BGH St 37, S. 106–135, und Deutscher, Die strafrechtliche Produktverantwortung von Mitgliedern kollegialer Geschäftsleitungssorgane, Wistra 1996, S. 292–302, S. 327–334.